

## 1. Rechtsgrundlage

Die Hygiene in der Zahnarztpraxis hat ihre wichtigsten Rechtsgrundlagen im Infektionsschutzgesetz, dem Medizinproduktegesetz, der Medizinproduktebetriebsverordnung, sowie den Empfehlungen des Robert Koch Institutes: "Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene", "Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten" und „Händehygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens“.

## 2. Risikobewertung in der Zahnarztpraxis

Für jedes Medizinprodukt (gegebenenfalls für die Produktfamilie) ist durch den, für die Aufbereitung Verantwortlichen schriftlich festzulegen, ob, ggf. wie oft und mit welchen Verfahren es aufbereitet werden soll. Für die korrekte Einstufung der Medizinprodukte, die Festlegung der Art und die Durchführung der Aufbereitung ist der Betreiber verantwortlich. Die Angaben des Herstellers sind zu berücksichtigen (MPG, MPBetreibV; s. auch DIN EN ISO 17664). Es ist zweckmäßig, bei der Einstufung und Festlegung der Art der Aufbereitung im Hinblick auf die erforderliche Sachkenntnis den für die Hygiene, sowie den für die Aufbereitung unmittelbar Zuständigen einzubeziehen.

Bei Zweifeln an der Einstufung ist das Medizinprodukt der höheren (kritischeren) Risikostufe zuzuordnen. Die Eignung (Einhaltung der funktions- und sicherheitsrelevanten Eigenschaften des Medizinproduktes) und die Wirksamkeit des gewählten Aufbereitungsverfahrens muss in dem Medizinprodukt und seiner Risikobewertung angemessenen Prüfungen nachgewiesen worden sein (MPG, MPBetreibV; DIN EN ISO 17664). Bei der auf Grund der erforderlichen Einstufung für jedes Medizinprodukt bzw. jeder Produktfamilie durchzuführenden Bewertung und Auswahl der Aufbereitungsverfahren müssen die konstruktiven, materialtechnischen und funktionellen Eigenschaften des Medizinproduktes sowie die Angaben des Herstellers (s. auch DIN EN ISO 17664) und die Art der vorangegangenen und der nachfolgenden Anwendung des Medizinproduktes berücksichtigt werden.

## 3. Hygieneplan, Arbeitsanweisungen

Die im Hygieneplan festzulegenden Maßnahmen dienen gleichermaßen dem Schutz der Patienten, des Personals und Dritter vor Infektionsgefahren. Auf der Grundlage der praxisspezifischen Gefährdungsbeurteilung sind im Hygieneplan und in speziellen Arbeitsanweisungen Maßnahmen für einzelne Arbeitsbereiche und Tätigkeiten, sowie Verhaltensregeln bei der Durchführung von Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen festzulegen.

Der Hygieneplan muss entsprechend der Praxisbedingungen angepasst und spätestens alle 2 Jahre aktualisiert werden. Beschäftigte müssen bei Veränderungen im Aufgabenbereich und Einführung neuer Arbeitsmittel oder –verfahren durch geeignete Erläuterungen eingewiesen werden. Eine Unterweisung muss mindestens einmal jährlich durchgeführt und dokumentiert werden. Der Hygieneplan muss für die Beschäftigten zur Einsichtnahme erreichbar sein.

Der Musterhygieneplan des DAHZ / BZÄK soll als Hilfe für die Erstellung eines praxiseigenen, individuellen Hygieneplans dienen.

Die von der Landes-zahnärztekammer Thüringen vorgeschlagenen Arbeitsanweisungen zur Aufbereitung von Medizinprodukten und allgemeine Hygienemaßnahmen müssen ebenfalls praxisspezifisch ergänzt und individualisiert werden.